

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 8 (1861)

43 (22.10.1861)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-523627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-523627)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1861. Dienstag, 22. October. **N^o. 43.**

Bekanntmachungen.

1) Die Rechnung der Dienstbotenfrankenkasse vom 1. Mai 1860/61 mit den dagegen aufgestellten Erinnerungen, deren Beantwortung, den gegebenen Erläuterungen und der Decision der Monita wird vom 20. bis zum 27. d. M. auf dem Rathhause zur Einsicht ausliegen.

Während des Rechnungsjahrs 1860/61 sind an Beiträgen zur Dienstbotenfrankenkasse erhoben . 843 Thlr. 6 gr. — sw. nämlich vom 1. Mai bis 1. Novbr. 1860 von 208 männlichen, 1039 weiblichen Dienstboten und 20 ausländischen Lehrlingen (9 gr. von jedem Dienstboten bezw. Lehrling)

380 Thlr. 3 gr.

vom 1. Nov. 1860
bis zum 1. Mai
1861 von 207
männlichen, 1037
weiblichen Dienst-
boten und 19 aus-
ländischen Lehrlin-
gen (9 gr. von je-
dem Dienstboten
bezw. Lehrling und
2 gr. von der Herr-
schaft für jeden
Dienstboten bezw.
Lehrling)

| | | | | | | | | | | |
|--|------|---|---|---|------|---|---|----|---|---------|
| Machen | 463 | " | 3 | " | 843 | " | 6 | " | — | " |
| Ferner an Brüche | | | | | 5 | " | | " | | " |
| und an Zuschuß aus dem General- fonds zur Deckung des Vorschusses des Rechnungsführers aus der Rech- nung von 1859/60 | | | | | 311 | " | | 4 | " | 3/4 |
| Gesamt-Einnahme | 1159 | | | | 1159 | | | 16 | | 3/4 sw. |

Während dieser Zeit sind auf Kosten der Kasse im Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital verpflegt worden: 18 männliche und 74 weibliche Dienstboten. Die Zahl der Verpflegungstage betrug im Monat Mai 199, Juni 155, Juli 215, August 151, September 167, October 146, November 190, December 218, Januar 220, Februar 183, März 224, April 186, im Ganzen 2254.

Die Gesamtausgabe betrug . 1228 Thlr. 23 gr. $\frac{3}{4}$ sw.
mithin entsteht ein Vorschuß von . 69 Thlr. 7 gr. — sw.
(1861 Oct. 6.)

Wöbcken.

2) Der Tischlermeister Johann Hermann Karl Behrens und dessen Braut Johanne Katharine Margarethe Wolff hieselbst haben heute zu Protocoll erklärt, daß sie in ihrer demnächst abzuschließenden Ehe in getrennten Gütern nach den Regeln des gemeinen Rechtes leben wollen.

(Amtsgericht Oldenburg, 1861 Oct. 19., Abth. I.)

3) Die Wittve des Landmanns Claus Wilhelm Borchers an der Sonnenstraße hieselbst, Hille Helene geborne Heinemann ist über ihre minderjährige Tochter Christine Margarethe Wilhelmine Borchers zur Vormünderin bestellt.

(Amtsgericht, Abth. I.)

4) Gefunden: 2 goldene Knöpfe, 1 Brille, 1 eiserner Krapp-
per, 1 Portemonnai mit Geld, 1 Umschlagetuch, 2 Knabenmützen.

Gemeinderath.

Sizung vom 8. Oct. 1861. Der Gemeinderath hat gegen die Dienstbotenkrankenkasse-Rechnung pro 1860/61 keine weitere Bemerkungen zu machen.

Stadtrath.

Sizung vom 8. Oct. 1861. Der städtische Krahn auf dem Stau hat unlängst beim Probiren der Tragfähigkeit einer für den Krahn erforderlichen neuen Kette eine bedeutende Beschädigung erlitten, indem der sogenannte Mäkler, der eiserne Cylinder, auf welchem der Krahn ruht und gedreht wird, gebrochen ist. Ein Verschulden liegt nicht vor und hat die Herstellung auf Kosten der Stadtkasse sofort geschehen müssen. Die Kosten dieser Repa-

ratur sind nicht unerheblich und belaufen sich auf 406 Thlr. 4 gr. 4 sw. Dieselben werden auf Antrag des Magistrats zu S. 33 der Ausgabe des Voranschlags der Gemeindefasse pro 1861/62 nachbewilligt. Zugleich erklärt sich der Stadtrath damit einverstanden, daß dem Pächter des Krahns die Pacht für die Zeit, welche der letztere nicht hat benutzt werden können, und zwar vom 1. Aug. bis 27. Sept. d. J. pro rata erlassen werde. Die Pacht beträgt à Jahr 425 Thlr.

Zur Anlegung einer Schüler-Bibliothek der höheren Bürgerschule werden 100 Thlr. bewilligt.

Auf Antrag des Magistrats werden für verschiedene Reparaturen in der Pastorei an der Haarenstraße zu S. 14 der Ausgabe der Gemeindefasse pro 1861/62 95 Thlr. 21 gr. nachbewilligt und wird zugleich genehmigt, daß der Herr Pastor Fuhrken einige Fußböden in der Pastorei auf seine Rechnung ölen lasse.

Der Stadtrath hat gegen die Turncasse-Rechnung pro 1860/61 weitere Bemerkungen nicht zu machen.

Es werden sodann festgestellt:

die Servicekasse-Rechnung pro 1860/61,

die Straßenkasse-Rechnung pro 1860/61.

Der Stadtrath erklärt sich damit einverstanden, daß die Gebühr für die Untersuchung der fremden hier in Arbeit tretenden Gesellen von den betreffenden Aerzten direct erhoben werde. Bisher wurde diese Gebühr im städtischen Polizeibureau vereinnahmt und erhielten davon die Aerzte eine bestimmte Pauschsumme als Vergütung.

Wie bereits mitgetheilt, hat der Stadtrath in seiner Sitzung vom 26. Juni d. J. (vgl. Gem.=Bl. Nr. 27) beschlossen, dem Staate des zum Bau eines Güterschuppens auf dem Stau erforderliche Areal unter Vorbehalt des Eigenthums und unter der weiteren Bedingung einzuräumen: daß ein über die Benutzung des Schuppens zu erlassendes Regulativ nicht ohne Zustimmung der Stadt erlassen und später geändert werde, daß insbesondere für die Benutzung des Schuppens ohne Zustimmung der Stadt keine Abgabe (Lagergebühr) erhoben werde, wobei sich die Stadt vorbehalte, diese Zustimmung an die Bedingung zu knüpfen, daß event. die Abgabe ihr zu Gute komme. Zugleich hat der Stadtrath sich dahin ausgesprochen, daß seiner Ansicht nach für die erste Unterbringung der Waaren überall keine Abgabe erhoben werden dürfe. Nachdem dieser Beschluß des Stadtraths der Großh. Cammer unterm 2. Juli d. J. mitgetheilt worden, wurde von derselben unterm 10. Sept. d. J. erwiedert: wie sie vom Großh. Staatsministerium auctorisirt sei, sich mit den aufgestellten Bedingungen dahin einverstanden zu erklären, daß das zum Bau herzugebende Areal Eigenthum der Stadt bleibe, aber zu dem ge-

dachten Zwecke so lange eingeräumt werde, als der zu erbauende, vom Staate stets in gutem baulichen Stande zu unterhaltende Güterschuppen dem angegebenen Zwecke als Revisions- und Waageschuppen diene, daß es indeß nicht beabsichtigt werde, ein Regulativ über die Benutzung des Schuppens zu erlassen, oder eine Lagergebühr zu erheben, indem die allgemeinen Grundzüge über die Behandlung der in den Schuppen zu bringenden Waaren sich aus der Zollgesetzgebung, insonderheit aus der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Oct. 1857 ableiten ließen, und den städtischen Behörden der Sachlage nach eine Einwirkung auf die Zollgesetzgebung nicht zugesichert werden könne, die speciellen Anordnungen über die Hausordnung und Lagerung aber dem jeweiligen vernünftigen Ermessen des Hauptsteueramts überlassen bleiben müßten, und daß eine solche Gebühr, wie sie die Zollgesetzgebung bei der versäumten Abholung von Waaren zu erheben vorschreibe, nicht unter den Begriff einer Lagergebühr im Sinne des Stadtmagistrats falle.

Am Schlusse dieses Schreibens wurde der Magistrat sodann um Ueberweisung des Bauplazes an die Großh. Hochbaudirection ersucht. Der Magistrat konnte diesem Ansuchen indessen nicht sofort nachkommen, glaubte vielmehr die Antwort Großh. Cammer erst dem Stadtrath vorlegen zu müssen, erbat sich aber vorher in Beziehung auf die einschlagenden §§. 8 und 12 der Ministerialbekanntmachung vom 14. Oct. 1857 darüber Auskunft, ob in den Fällen, wenn zur Revision gelangende Güter nach der Revision nicht sofort aus dem fraglichen Schuppen von den Declaranten fortgeschafft werden könnten, sondern eine kurze Zeit daselbst lagern müßten, für jeden Waarenpost die im §. 12 der erwähnten Bekanntmachung bestimmten Gebühr entrichtet werden müsse, unter dem Hinzufügen, daß, wenn dieses der Fall wäre, dem hiesigen Publicum dennoch leicht erhebliche Kosten erwachsen würden und es in Frage kommen könnte, ob die Stadt dessenungeachtet geneigt sein würde, den fraglichen Bauplaz unter den früher gestellten Bedingungen einzuräumen.

(Fortsetzung folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenck.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.